

lata anzusehen wäre. Aber aus den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, wie es im Entwurf vorliegt, kann ich das nicht folgern. Ueberhaupt muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß der Herr Regierungscommissar jetzt nur solche Fälle in seiner Rede im Auge gehabt und citirt hat, in denen es sich um Entscheidung eines Rechtsstreites handelt; da wird es freilich nicht so leicht sein, dem richterlichen Beamten eine culpa lata nachzuweisen. Aber §. 1537 handelt auch von allen öffentlichen Verwaltungsbeamten, handelt z. B. von allen Staatseisenbahnbeamten etc. und gerade in Bezug auf solche Personen ist der Grundsatz ein höchst bedenklicher. Wenn freilich Jedem, der seinen Instruktionen zuwiderhandelt, culpa lata beigemessen werden darf, dann würden sich in den meisten Fällen meine Bedenken erledigen.

Staatsminister Dr. v. Behr: Ich glaube der hohen Kammer zunächst den Standpunkt darlegen zu müssen, den das Justizministerium insbesondere diesem Gesetze gegenüber einnimmt. Die Bearbeitung des Entwurfes war einer Commission übertragen worden und das Justizministerium hätte sich ohne Unbescheidenheit nicht ermächtigen können, deren Beschlüssen entgegen zu treten, soweit nicht etwa principielle Bedenken gegen solche Beschlüsse, die es nicht hätte vertreten können, vorhanden. Ich bin also auch weit entfernt, mich in diese Debatte zu mischen und nur vom praktischen Standpunkte aus, erlaube ich mir Folgendes zu bemerken: Wenn ich den geehrten Abg. Biesler recht verstanden habe, so sagte er, im Privatleben müsse Jeder für eine geringe Vernachlässigung stehen; der Richter solle aber bloß für eine grobe stehen und dies trete mit dem Rechtsbewußtsein in Widerspruch. Das ist, glaube ich, das, was der geehrte Abgeordnete aussprach. Nach meinem eigenen Gefühle hat er darin vollkommen Recht. Vom praktischen Standpunkte aus muß man aber doch erwägen, daß es für öffentliche Beamte unzählige Fälle giebt, die, wenn sie isolirt ausgehoben und beurtheilt werden, keinen Zweifel über die Verschuldung übrig lassen, ohne daß gleichwohl wirklich eine solche vorhanden ist. Es kann beispielsweise in einem Falle der Beamte unterlassen haben, innerhalb des Zeitraums, wo es dazu an der Zeit war, Dies oder Jenes zu thun. Es stellt sich dies als Verschuldung dar. Der Beamte kann aber vielleicht mit vollem Rechte sagen, ich war in diesem Augenblicke es gar nicht im Stande, ich war nicht von diesem einen Geschäft, sondern zugleich von noch 10 anderen in Anspruch genommen. Was soll und kann dann gegen ihn geschehen? Darauf, glaube ich, läßt sich die Billigkeit dieser Bestimmung begründen. Es ist also nicht unbedingt nothwendig, daß in allen den Fällen, wo, sobald man sie isolirt betrachtet, eine grobe Verschuldung sich herauszustellen scheint, eine solche wirklich stattgefunden hat. Ich will damit nur soviel sagen, daß, wenn die hohe Kammer den Wegfall dieser Paragraphen wirklich beschließen sollte, dann wohl eine Bestimmung des öffentlichen Rechts nachhelfen möchte,

die nicht dahin geht, daß der Beamte unbedingt freigesprochen werden solle, sondern nur dahin, daß, wie es jetzt schon dem Staat gegenüber auf Grund einer früheren gesetzlichen Bestimmung der Fall ist, zunächst nicht der Beamte, der gefehlt haben soll, sondern der Fiscus, sei es der Gemeinde- oder der Staatsfiscus, in Anspruch genommen und Bestemem es überlassen werden müßte, ob er es für angemessen erachtet, den Regreß an den Beamten zu nehmen oder nicht. Damit ist dann dem Beschädigten kein Leid geschehen, im Gegentheil er ist besser daran, als wenn er mit dem einzelnen Beamten zu thun hätte. Andererseits glaubt man, daß der Fiscus, sei es der Staatsfiscus oder der Gemeindefiscus, und deren Vertreter soviel Billigkeit haben werden, keine Regreßklagen gegen die betreffenden Beamten anzustellen, wenn diese sich ausweisen können, daß sie, wenn man ihre Wirksamkeit im Zusammenhange mit den Umständen ins Auge faßt, für die Thätigkeit, die von ihnen in Anspruch genommen wurde, im damaligen Augenblick keine Verschuldung treffen kann. Man wird dann darauf zukommen, worauf in sehr vielen Fällen auch der Staatsfiscus bereits zugekommen ist, indem er die Billigkeit ihrer Gründe anerkennt. Beim Staate ist es bereits entschieden, daß ein Beamter zunächst nicht persönlich, sondern nur der Staatsfiscus in Anspruch genommen werden kann und die competente Behörde dann zu erwägen hat, inwieweit, wenn ihn wirklich ein Vorwurf trifft, man ihn ohne große Härte deshalb persönlich verantwortlich machen kann. Denken sie sich zum Beispiel folgenden thatsächlich vorliegenden Fall: Es befindet sich Jemand in Untersuchung; er wünscht gegen Handgelöbniß entlassen zu werden. Die Sache ist allerdings zweifelhaft; denn sein Ruf ist nicht gerade der günstigste; demungeachtet glaubt der Richter im vorliegenden Falle nachgeben und den Mann entlassen zu können. Derselbe Mann verübt nun neue schwere Verbrechen; er bringt dadurch andere Leute in Schaden und Nachtheil. Würden diese wohl, wie es geschehen, sagen können: wäre der Richter vorsichtiger gewesen, hätte er seine Pflicht gethan und dieses gemeingefährliche Subject in Haft behalten, so wäre dies nicht geschehen? Es ist möglich, daß den Richter ein Vorwurf trifft; es wird aber sehr schwer sein, seine unbedingte Haftpflicht im Allgemeinen auszusprechen und es scheint vielmehr in der Billigkeit zu liegen, daß Derjenige, welcher den Richter zu vertreten hat, zunächst erwägt, ob wirklich eine grobe Verschuldung vorliegt, während auf der andern Seite nicht ganz zu verkennen ist, daß der Herr Abg. Biesler darin Recht hat. Es muß dem Beschädigten sein Recht gewährt werden, sei es von dem Einen oder von dem Anderen, sei es von dem, der den Beamten zu vertreten hat, oder von dem Beamten selbst. Würde daher die getroffene Bestimmung hier ausfallen, so glaube ich, daß man in anderer Weise nachhelfen müßte.

Präsident Haberkorn: Wünscht noch Jemand das